

**Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)**  
**Synopse zu §§ 1, 11, 12, 13, 13b (neu), 13c (neu), 14, 23a**

<b>derzeit rechtskräftige Satzung</b>	<b>Neue Fassung</b>	
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:</p> <p>a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße</p> <p>b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof</p> <p>c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße „Am Dreieck“</p> <p>d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer</p> <p>e) Trauerhalle auf dem Friedhof Seelübbe</p> <p>f) Trauerhalle auf dem Friedhof Güstow</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet liegenden und von der Stadt Prenzlau verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:</p> <p>a) Friedhof und Trauerhalle im Stadtgebiet in der Friedhofstraße</p> <p>b) Friedhof und Trauerhalle in Alexanderhof</p> <p>c) Friedhof und Trauerhalle im Ortsteil Schönwerder in der Straße „Am Dreieck“</p> <p>d) Trauerhalle auf dem Friedhof Dauer</p> <p>e) Trauerhalle auf dem Friedhof Güstow</p>	1. Änderung
<p><b>§ 11</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte <del>in der Regel</del> nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Die nachfolgend genannten Grabstätten werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit bereitgestellt. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen werden Rechte nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben. Die nachfolgend genannten Grabstätten werden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit bereitgestellt. Eine Veränderung von vorhandenen Zäunen und anderen Begrenzungen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p>	2. Änderung

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) ~~Reihengrabstätten für Erdbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhöfe Prenzlau) und Schönwerder~~
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- c) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- f) wandelbare Wahlgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)
- i) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- j) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Kinderreihengrabstätten für Erdbestattung (nur Friedhof Prenzlau)
- b) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- c) Reihengrabstätten für Erdbestattung ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- d) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- f) wandelbare Wahlgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)
- i) Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)
- j) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)
- k) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Nutzungsrechtsurkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Nutzungsrechtsurkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>b) <del>Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung mit Pflanzbeet (nur Friedhof Prenzlau und Schönwerder)</del></li> <li>c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>d) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>e) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau)</li> </ul> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>Länge: 1,70 m</li> <li>Breite: 0,85 m</li> </ul> </li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>b) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>c) Reihengrabfelder für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>d) Reihengrabfelder für Urnenbestattung (nur Friedhof Prenzlau)</li> </ul> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>Länge: 1,70 m</li> <li>Breite: 0,85 m</li> </ul> </li> </ul>	<p>3. Änderung</p>
---	--	--------------------

<p>b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung</p> <p>Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m</p> <p>c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung</p> <p>Länge: 1,30 m Breite: 0,70 m</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.</p> <p>(4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung <b>darf</b> innerhalb der <b>Liegefrist</b> nur eine Leiche und gleichzeitig 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe <b>c</b> ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.</p> <p>(6) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe <b>d</b> ist lediglich ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig ist das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 40X30cm unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.</p>	<p>b) in Reihengrabfeldern für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr ab und Urnenbestattung</p> <p>Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m</p> <p>c) in Reihengrabfeldern für Urnenbestattung</p> <p>Länge: 1,30 m Breite: 0,70 m</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt 30 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.</p> <p>(4) In jeder Reihengrabstelle für Erdbestattung <b>dürfen</b> innerhalb der <b>Nutzungszeit</b> nur eine Leiche und gleichzeitig 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(5) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe <b>b</b> ist lediglich ein flach liegendes Grabmal (Höhe über Gelände max. 1 cm) mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,15 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel, Vasen und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.</p> <p>(6) Bei Reihengrabstellen gem. Absatz 2 Buchstabe <b>c</b> ist lediglich ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,40 m, Länge 0,40 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig ist das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche von 40X30cm unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.</p>	
--	--	--

(7) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich	(7) Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstellen nicht möglich	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Es werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen</li> <li>b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14)</li> <li>c) Wahlgrabfelder für wandelbare Grabstätten (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>d) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)</li> </ul> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung: Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m bei Einfachgrabstellen,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Es werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlgrabfelder für Erdbestattungen</li> <li>b) Wahlgrabfelder für Urnenbestattungen (§ 14)</li> <li>c) Wahlgrabfelder für wandelbare Grabstätten (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>d) <b>Wahlgrabfelder ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal (nur Friedhof Prenzlau)</b></li> <li>e) Urnenwände (nur Friedhof Prenzlau)</li> </ul> <p>(3) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Wahlgrabfeldern für Erdbestattung: Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m bei Einfachgrabstellen,</li> </ul>	4. Änderung

<p>2,60 m bei Doppelgrabstellen, 3,90 m bei Dreifachgrabstätten</p> <p>b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen: Länge: 1,30 m Breite: 1,00 m</p> <p>c) in Wahlgrabfeldern für wandelbare Grabstätten: rechteckige Form mit einer Mindestfläche von 2 m<sup>2</sup> und einer Maximalfläche von 14 m<sup>2</sup>. Die Größe ist nach den dort insgesamt vorgesehenen Bestattungen zu wählen (Flächenbedarf Urnenbestattung 0,5 m X 0,5 m = 0,25 m<sup>2</sup>, Flächenbedarf Erdbestattung 2,6 m X 1,3 m = 3,38 m<sup>2</sup>)</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt bei a) und b) 30 cm, bei c) 100 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.</p> <p>(4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung <b>darf</b> nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.</p> <p>(6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den</p>	<p>2,60 m bei Doppelgrabstellen, 3,90 m bei Dreifachgrabstätten</p> <p>b) in Wahlgrabfeldern für Urnenbestattungen: Länge: 1,30 m Breite: 1,00 m</p> <p>c) in Wahlgrabfeldern für wandelbare Grabstätten: rechteckige Form mit einer Mindestfläche von 2 m<sup>2</sup> und einer Maximalfläche von 14 m<sup>2</sup>. Die Größe ist nach den dort insgesamt vorgesehenen Bestattungen zu wählen (Flächenbedarf Urnenbestattung 0,5 m X 0,5 m = 0,25 m<sup>2</sup>, Flächenbedarf Erdbestattung 2,6 m X 1,3 m = 3,38 m<sup>2</sup>)</p> <p>d) <b>in Wahlgrabfeldern ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal:</b> Länge: 2,60 m Breite: 1,30 m</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Grabstätten beträgt bei a) und b) 30 cm, bei c) 100 cm und ist zum Zwecke der Grabstättenpflege begehbar zu halten.</p> <p>(4) In jeder Wahlgrabstelle für Erdbestattung <b>dürfen</b> nur eine Leiche und zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch Nacherwerb verlängert wird.</p> <p>(6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den</p>	
--	--	--

<p>Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind</li> <li>b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder</li> <li>c) auf die Stiefkinder</li> <li>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter</li> <li>e) auf die Eltern</li> <li>f) auf die vollbürtigen Geschwister</li> <li>g) auf die Stiefgeschwister</li> <li>h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben</li> </ul> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p><del>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.</del></p> <p>(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind</li> <li>b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder</li> <li>c) auf die Stiefkinder</li> <li>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter</li> <li>e) auf die Eltern</li> <li>f) auf die vollbürtigen Geschwister</li> <li>g) auf die Stiefgeschwister</li> <li>h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben</li> </ul> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 3 übertragen; er bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p>	
--	---	--

<p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.</p> <p>(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p> <p>(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p>	<p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Dies erfolgt unentgeltlich.</p> <p>(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.</p> <p>(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13b</b>  <b>Wahlgrabstätte ohne Pflanzbeet</b>  <b>mit nicht ebenerdigem Grabmal</b></p> <p>Auf Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet mit nicht ebenerdigem Grabmal können eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen erfolgen. Diese werden der Reihe nach vergeben. Es ist ein Grabmal mit den Höchstmaßen Breite 0,45 m, Länge 0,45 m und Höhe 0,70 m zulässig. Einfassungen, Pflanzkübel und Bepflanzungen sind nicht zulässig. Zulässig sind das Ablegen von Blumen und Gestecken und das Aufstellen von Vasen auf einer Fläche</p>	<p>5. Änderung</p>

	<p>von 0,45 m X 0,30 m unmittelbar vor dem Grabstein. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§13c</b> <b>Wahlgrabstätten für Grabpatenschaften</b></p> <p>(1) Für Grabanlagen, welche auf Grund ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Prenzlau von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Stadt Prenzlau.</p> <p>(2) Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Prenzlau und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung.</p> <p>(3) Auf Wunsch kann der Pate / die Patin das Nutzungsrecht für den eigenen Gebrauch erwerben. Eine Gebühr für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an dieser Grabstätte wird nicht erhoben. Verlängerungen des Nutzungsrechts sind nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.</p>	<p>6. Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenwahlgrabstätten</li> <li>b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13</li> <li>e) wandelbaren Wahlgrabstätten gem. § 13a (nur Friedhof Prenzlau)</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenwahlgrabstätten</li> <li>b) Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur Friedhof Prenzlau)</li> <li>d) Grabstätten für Erdbeisetzungen gem. §§ 12 und 13</li> <li>e) wandelbaren Wahlgrabstätten gem. § 13a (nur Friedhof Prenzlau)</li> </ul>	<p>7. Änderung</p>

<p>f) Urnenwänden (nur Friedhof Prenzlau)</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.</p> <p>(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Die Liegezeit beträgt 40 Jahre. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.</p> <p>(5) Grabstätten in Urnenwänden sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die</p>	<p>f) Urnenwänden (nur Friedhof Prenzlau)</p> <p>g) Wahlgrabstätten ohne Pflanzbeet (Rasenfläche) mit nicht ebenerdigem Grabmal(nur Friedhof Prenzlau)</p> <p>(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstelle können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit bis zu 2 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.</p> <p>(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. Das Niederlegen von Blumen und Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Unzulässige Grabgestaltungen werden durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Das Betreten der Bestattungsflächen ist nicht gestattet. Die Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Die Nutzungszeit beträgt 40 Jahre.</p> <p>(5) Grabstätten in Urnenwänden sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Urnennischen werden mit einheitlichen Natursteinplatten</p>	
--	---	--

<p>Urnennischen werden mit einheitlichen Natursteinplatten verschlossen. Diese können durch den Nutzer mit Beschriftung versehen werden. In einer Urnennische können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 2 Standard-Überurnen beigesetzt werden. Blumenschmuck kann am Fuß der Mauer niedergelegt werden.</p>	<p>verschlossen. Diese können durch den Nutzer mit Beschriftung versehen werden. In einer Urnennische können unter Beachtung der Ruhezeit und Nutzungszeit bis zu 2 Standard-Überurnen beigesetzt werden. Blumenschmuck kann am Fuß der Mauer niedergelegt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23a Ausnahmen</b></p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23a Ausnahmen</b></p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen, <b>ausgenommen davon §§ 9 bis 11</b> dieser Satzung zulassen und soweit diese nur mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	8. Änderung